

2925/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.12.2001

**Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3083/J-NR/2001 betreffend Aberkennung des an Dr. Heinrich Gross verliehenen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Freundinnen und Freunde am 15. November 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Selbstverständlich wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nach Inkrafttreten des in der Anfrage zitierten "§ 8a.", Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2001 (erschienen im Bundesgesetzblatt am 27. November 2001) zum Bundesgesetz vom 28. Mai 1955 über die Schaffung eines Österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst BGBl. Nr. 96/1955, das Verfahren zur Aberkennung der Dr. Heinrich Gross 1975 verliehenen Auszeichnung eines Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse eingeleitet. Stellt sich doch die nunmehr durch den Gesetzgeber geschaffene neue Bestimmung des "§ 8a." als eine gesetzliche Mindestvoraussetzung für die Aberkennung eines Österreichischen Ehrenzeichens bzw. Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst dar. Bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Gesetzesbeschlusses im Nationalrat und noch lange vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem der neue "§ 8a." in das obzitierte Bundesgesetz aus dem Jahre 1955 eingefügt wird, wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die aktenmäßige Vorbereitung des Verwaltungsverfahrens in Angriff genommen.

Ad 2.:

Im Hinblick auf ein ordnungsgemäßes rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren (siehe z.B. § 37 AVG: "Zweck des Ermittlungsverfahren ist, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interesse zu geben.") wird Herrn Primarius i.R. Dr. Heinrich Gross im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Aberkennung der 1975 verliehenen Auszeichnung des Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse ausreichend Gelegenheit und Zeit einzuräumen sein, zur beabsichtigten Aberkennung dieser Auszeichnung Stellung zu nehmen. Ein genauer Zeitpunkt für die Aberkennung kann daher im Voraus noch nicht angegeben werden, wohl aber besteht seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Wahrung eines ordnungsgemäßem rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens alle Bemühung, die Aberkennung dieser Auszeichnung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Anwendung des vorzitierten "§ 8a." herbeizuführen.